

Satzung

über Werbeanlagen und Beschilderung in der Gemeinde Ostseebad Prerow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl M-V S. 29) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Prerow am 13.01.2005 die Satzung über auch mobile Werbeanlagen und Beschilderung in der Gemeinde Ostseebad Prerow beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die Genehmigung, die Aufstellung, Anbringung und die sonstigen Verfahrensgrundsätze bei Werbeanlagen, Hinweisschildern und der Plakatierung. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - Werbetafeln, Tafelschilder, Beschriftung, Bemalung, Bilder, Lichtwerbungen, Schaukästen, elektronische Informationsanlagen, Hinweisschilder, Plakatierungen, Bogenanschlüge, Zettelanschlüge, bestimmte Säulen, Litfasssäulen, Tafeln oder Flächen, Fahnen sowie andere Masten, auch textile Transparente sind wie Werbeanlagen zu behandeln.

§ 2 Grundsätze

- (1) Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, unterliegen den Bestimmungen der Landesbauordnung M-V. Es gelten die gleichen Anforderungen, die auch an andere bauliche Anlagen gestellt werden.
- (2) Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, dürfen weder bauliche Anlagen, noch das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs gefährden, noch in irgendeiner Weise beeinträchtigen.
- (3) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig. Ausgenommen sind, soweit in anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, genehmigungspflichtige Werbeanlagen gemäß § 53 (3) Landesbauordnung M-V (LBauOM-V) jeder Art.
- (4) In den allgemeinen Wohngebieten und in den reinen Wohn- und Ferienwohngebieten sind Werbeanlagen nur am Ort der Leistung zulässig oder an genehmigten Sammelwerbeanlagen.
- (5) Für Einrichtungen mit besonderer Lage und öffentlichem Interesse ist eine Einzelfallregelung nach § 3 (2) möglich. Über die Ausführung entscheidet die Gemeindevertretung.
- (6) Im öffentlichen Bereich ist die Werbung an Bäumen, Masten, Einfriedungen, Zäunen, Gebäuden, Automaten, Schalt- und Verteilereinrichtungen, Verkehrs-, Lenk- und Leitungseinrichtungen sowie Verkehrszeichen, Park-, Umwelt- und Recyclingeinrichtungen, auf Straßen und Gehwegen untersagt. Ausnahmen sind im § 3 geregelt.
- (7) Durch die Aufstellung von Hinweisschildern und Informationsanlagen darf der Gemeingebrauch der Kommunalstraßen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Wirksamkeit der amtlichen Verkehrszeichen erhalten bleibt.

§ 3 Genehmigung und Fristen

- (1) Die Aufstellung der Werbeanlagen (§ 1 der Satzung) ist genehmigungspflichtig.
- (2) Anträge für Werbeanlagen nicht am Ort der Leistung **unter 0,5 m²** sind beim Amt Darß/Fischland einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die Standortbeschreibung
 2. inhaltliche Darstellung der Werbeanlage
 3. die Dauer der Aufstellung

Werbeanlagen **ab 0,5 m²** bedürfen einer Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung M-V, diese erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.

- (3) Generell besteht innerorts die Möglichkeit, am Ort der Leistung eine Werbeanlage zu errichten. Rechtserheblich sind der Gebietscharakter gemäß Flächennutzungsplan und weitere gesetzliche Vorschriften.
- (4) Die Sammelwerbeanlagen stellen in ihren möglichen Kombinationsvarianten die zentralen Werbeanlagen der Gemeinde Ostseebad Prerow dar. Diese Werbeanlagen stehen der öffentlichen und der gewerblichen Werbung offen. Art und Umfang dieser Werbeträger werden in Zuständigkeit des Kur- und Tourismusbetriebes der Gemeinde Ostseebad Prerow geregelt.
- (5) Die allgemeine Plakatwerbung an Straßeneinbauten und auf Ständern ist genehmigungspflichtig. Anträge sind 14 Tage vor der Anbringung beim Amt Darß/Fischland schriftlich einzureichen. Die Anbringung kann frühestens 8 Tage vor dem Ereignis erfolgen und der Rückbau hat spätestens 2 Tage nach dem Ereignis zu erfolgen.

§ 4 Ortsübliche Werbung

- (1) Im Ostseebad Prerow sind folgende öffentliche und gewerbliche Werbeträger vorrangig
 - Parkleitsystem
 - Sammelwerbeanlagen
- (2) Diese Werbeträger sind vorzusehen:
 - in den von Fußgängern frequentierten Bereichen
 - an den Ortseinfahrten genehmigten Informationsstandorten
 - an den Standorten in Bereichen der Fußgänger- und Radwege
 - und an Park- und Einstellflächen

§ 5 Gebührenerhebung

- (1) Jegliche Werbung außer am Ort der Leistung ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Erhebung der Gebühren für die Werbeanlagen nach § 3 (4) obliegt dem Kur- und Tourismusbetrieb der Gemeinde Ostseebad Prerow.
- (3) Die Erhebung der Gebühren für die Werbeanlagen nach § 3 (2) regelt sich nach der Gebührenordnung zur Satzung über Werbeanlagen und Beschilderung in der Gemeinde Ostseebad Prerow.

§ 6
Sicherheitsleistungen

Bei der Genehmigung einer allgemeinen Plakatierung ist durch den Antragsteller eine Sicherheitsleistung in Höhe von 25 v.H. der durch die Gebührenordnung entstandenen Gebühr zu hinterlegen. Dieser Betrag kann einbehalten werden, bei nichttermingerechter Entfernung der Plakate, bei Überschreitung der genehmigten Anzahl der Plakate und für eine Ersatzvornahme bei Nichtentfernen der Plakate.

Bei Einhaltung der Regelungen im § 3 dieser Satzung wird die Sicherheitsleistung rückerstattet.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer gegen den § 2 und § 3 verstößt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz durch die örtliche Ordnungsbehörde mit einem Bußgeld von 25,00 € bis 2.500,00 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die vorherige Satzung außer Kraft.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 in der derzeit gültigen Fassung, nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Ostseebad Prerow, d. 19.01.2005

gez. Schumann
Bürgermeister

(Siegel)

Verfahrensvermerk:

ausgehängt am: 08.04.2005

gez. Schumann (Siegel)

abzunehmen am: 25.04.2005

abgenommen am: 27.04.2005

gez. Schumann (Siegel)

**Anlage zur Satzung über Werbeanlagen und Beschilderung in der Gemeinde Ostseebad
Prerow**

Gebührenordnung

1. Werbung und Hinweise an Sammelwerbeträger

| | | | |
|--|----------------|------|-------------|
| - Gestaltung individuell | | | |
| Größe | 500 x 750 mm | Jahr | 125,00 EURO |
| | 1000 x 1500 mm | Jahr | 150,00 EURO |
| - Werbeanlagen nach § 2 (5) Einzelfallregelung | | | |
| 1 Schild | | Jahr | 150,00 EURO |

2. Allgemeine Plakatierung

| | | | |
|------------------|---------|-----------------------|-------------------------|
| Gebühren/Schild: | DIN A 0 | 14-tägig monatlich | 8,00 EURO 16,00 EURO |
| | DIN A 1 | 14-tägig monatlich | 6,00 EURO 11,00 EURO |
| | DIN A 2 | 14-tägig monatlich | 5,00 EURO 9,00 EURO |
| | DIN A 3 | 14-tägig monatlich | 3,00 EURO 6,00 EURO |
| | DIN A 4 | 14-tägig monatlich | 2,00 EURO 4,00 EURO |